

wird es sich rechtfertigen, daß es, nachdem es bisher nur an schwer zugänglicher Stelle und in wenig verbreiteten Tagesblättern gedruckt war, auch hier nochmals besprochen und in möglichst kritisch gesicherter Fassung wiedergegeben wurde.

Gießen.

Karl Helm.

Seimatkundliches aus Limburg a. d. Lahn.

Von Archivar a. D. F. W. E. Roth.

Bei Einrichtung des Nassauischen Zentralarchivs zu Idstein kamen aus Stadt und Stift Limburg nicht alle Bestände an Urkunden und Akten an besagtes Archiv. Die Stiftsherren L. Corden und J. W. Busch zu Limburg verfügten noch über Archivalien, welche jetzt fehlen. Letzterer vererbte seine Auszüge aus Limburger Archivalien dem Emsler Arzt Busch, dieser auf den Trierer Domprobst Holzer. (Über Limburger Archivalien vgl. Nassauer Annalen XIV (1877) S. 306, 309). Was des Stiftsherrn Busch Arbeit: „Culturhistorica der Stadt Limburg“ bietet, ist nachstehend mitgeteilt:

1. Limburg war zu Anfang des 14. Jahrhunderts Gewerbe- und Handelsstadt. Es besaß eine Münze und eigene Währung sowie Maß; der Handel zog Juden an. Die Herren von Limburg besaßen vom Reich das Recht, zehn Juden zu Limburg zu halten, wofür diese als Steuer den Judenschutzoll oder Leibzoll entrichteten. Die älteste bekannte Angabe über Limburger Juden ist von 1287. Den 5. Mai dieses Jahres versprach K. Rudolf dem Grafen Gerlach von Limburg 300 Mark Silbers als Burgmann zu Kalsmunt und verpfändete demselben bis zu deren Auszahlung die Juden zu Limburg. K. Adolf bestätigte den 23. Februar 1298 dem Johann von Limburg, seinem Schwager, die Pfandschaft über die Limburger Juden als Burglehen zu Kalsmunt und gab demselben weitere hundert Mark dazu (Nassauer Annalen VIII, S. 120). 1299 verpfändete K. Albrecht die Limburger Juden (ebenda S. 120). 1305, den 14. August, erließ das Limburger Stift eine Satzung, die Stiftshäuser, Präbendbrote, Weine und Einkünfte nicht zu versehen und zu verkaufen (Zeitschrift für die Geschichte der Juden. 1891. S. 1). 1309, den 22. Mai, erkannte Königin Imagina, Wittve König Adolfs, eine Wehlarer Schuld an die Juden Beren und Calmann zu Limburg an (ebenda S. 2). Als 1316 Gerlach Herr zu Limburg in Geldnöten war, verpfändete er die Bürger, Schöffen und Burgmannen zu Limburg an zwei Juden Gebrüder zu Oberwesel und verwandelte dann diesen Verkauf in eine Unterpfandschaft (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. IX, S. 275). 1336 verschrieb K. Ludwig dem Gottfried Grafen zu Sayn, Gerlach von Limburg, Wilhelm von Braunschweig und Johann Burggraf zu Rieneck für 6000 Pfund Schuld die Juden halb zu Limburg, wogegen Gerlach Herr zu Limburg Einspruch erhob und K. Ludwig die Sache zurücknahm. Als in der Folge die Limburger die Juden aus der Stadt vertrieben, gebot K. Ludwig 1338, Solche wieder aufzunehmen und zu beschützen (Böhmer, Regesten Ludwigs 323, 326). 1495 besaß die Stadt Limburg das Recht, den Judenschutzoll zu erheben und waren es acht Judenfamilien. Einer der Juden war Schlächter. Er mußte das Fleisch

einen Heller billiger als die Christen geben. Die Juden wohnten zu Limburg in der Windsbach „am Creucher pörtgen“, einem Weg zu dem ausgegangenen Dorf Creuch. Sie mußten ein gelbes Tuchläppchen an ihrem Rock tragen, wenn sie zum Handel ihre Häuser verließen. 1521 ward das aufs Neue eingeschärft. Vorgefallener Unsauberkeit wegen ward 1524 dem Schlächter Schmol der Fleischverkauf verboten und nur der Handel mit Häuten frei gelassen. Afrom „vom Lepparte“ wollte 1527 den Leibzoll nicht bezahlen, da kein Geschäft zu Limburg gehe und bei den „geserlichen Leufft“ alles Handeln unmöglich, seine „Ise“ (Frau) auch „stets krenkerlich“ sei. Der Stadtrat verbot deshalb dem Afrom die Stadt. Da derselbe vor dem Wegzug das „bofer“ (Fleisch) und „zimmes“ (Gemüse) den Limburgern „verschwor“, auch aus Rache denselben das „Messemeschinnee“ (Ausatz) wünschte, mußte er zwei Gulden Strafe bezahlen. Afrom wandte sich nach Hadamar und belästigte von da den Stadtrat mit Beschwerden wegen einer Forderung an den Limburger „Salzmütter“ Hennlips Weiß bis 1528, aber erfolglos. Afrom führte aus, die „Jüdde“ seien über 400, ja 500 Jahre zu Limburg „in ihrem gesatz geschützt“ gewesen, ein solcher „Refract“ sei noch nicht dort vorgekommen. Wie die Sache ausging, erhellt aus den Auszügen nicht. Das 16. Jahrhundert dürfte überhaupt ein sehr judenfeindliches gewesen sein.

2. Im 16. Jahrhundert herrschte eine scharfe Polizei zu Limburg. Nach einem Ratsprotokoll aus 1538 verbot der Rat die Wirtshäuser, worin dem jungen Volk das Tanzen, Ringespringen um Krapsen (ein Gebäck) und Singen um Kränze gestattet, auf Herrensastnacht. Ebenso das „Poffiren und hofirn, ufm Schoos nemen der Weibslait“ in den Tanzstuben, das „Pfeiffen, Juchzen, Poffiren, Schreien uff der Straßen“, das Spiel „in die Grub schießen“, also das heutige Märwelspiel, das Rodeln mit Schlitten, das zu Neujahr übliche Singen „umb Lebzelten und Krapsen“, das „Anpseiffen“ des neuen Jahres mit Musikinstrumenten, auf Fastnacht „verbucht“ zu gehen, bei einem Gulden Strafe. Offenkundige Zuhälter und Dirnen, welche sich mit Reden und Werken gegen Bürger oder dessen Gesinde vergangen, sollten mit Haft bestraft werden. Das „Nachtwasser“ oder den Urin und „onsaubir gewesser“ sollte nicht mehr auf die Straße geschüttelt werden, ebensowenig das Blut vom Aderlassen; (Rassovia. 1911. S. 279.)

8. Über Limburger Kleidertrachten Mitte des 14. Jahrhunderts berichtet die Limburger Chronik (Ausgabe R. Hoffels S. 428, 446) mehrfach. Den Meisterfrauen „vom handtwerck“ war 1482 verboten, Kölnische Hauben, Schapel mit Spizen von Brabant sowie Silberfäden zu tragen, wie Edleu gebürt, bei 2 Gulden Strafe. Den Meistern war untersagt, aus Krügen, und „Boteln“ mit silbernem Deckel im Wirtshaus zu trinken als „unzimlich und hoffertig“. Das Schleifen und Hobeln der Gesellen bei der Meisterprüfung ward 1485 verboten. Ein Geselle, welcher Nachts „uff der steinen straß“ gelärmt und gegen den Wächter die Wehr gezückt, ward 1491 aus der Stadt verwiesen. Die Straße hieß die steinerne, nicht von einem Steinpflaster, sondern von den in den Kot gelegten Schrittsteinen, welche des Nachts nur mit Laternen zu finden waren. 1491 hatte „Wengen Peder von Offem“ seine Frucht auf dem Felde stehen lassen, so daß solche zu verderben drohte. Der Rat forderte den Mann auf, binnen zwei Tagen die Frucht zu ernten und „den seggen Gottes nit zu lestern“, sonst werde die Frucht auf dessen Kosten geerntet. Der Stadtbüchel

bekam 2 Albus für Bestellung dieses Bescheids. Wenken Peter zahlte und fügte sich, da das Ratsprotokoll am Rande bemerkt: „War gefueglich und zalte“. 1492 hatte Peter Sypeln den Mist vor seinem Haus „an den Erbecher hern hof“ unbedeckt liegen lassen; das Ausschütten unreinen Wassers und Laufenlassen der Mistjauche ward 1509 neuerdings verboten. Der Stadtrat sah überall auf Zucht und Anstand. Kein Meister und Knecht der Schneider und Schuster sollte Sommerzeit vor dem Hause mit offenem Hemd „schemperlich bloß“ sitzen und arbeiten. Die Hemden sollen beim Kirchgang nicht offen, sondern mit einem „Fürstuch“ getragen werden, unser Vorhemd. Jeder soll „schemperlich vor Frauen und Mayden“ (Jungfrauen) einhergehen, keine Silberketten am Halse, keine silberbeschlagenen Scheiden „am Weidener“ oder Dolchmesser, keine silbernen Binden und „kostbar gefüttert geschligt gewandt“ tragen, wie Edlen „geziemt“. Diese Anordnungen sind vom Jahre 1482 „uf sent Cyprians tag des heyligen byschofs“. Eine Randbemerkung verbot den Weibern das Tragen durchsichtiger „spanischer“ Stoffe und befahl, die Brüste zu bedecken und nicht „bloß“ zum Reigen zu gehen. Als der Vöher Herne von Sadamar seine Lohegruben zur Sommerzeit „ufftat“ und den Gästen der nahen Bierbrauerei in der Windsbach der Duft zu arg ward, ordnete 1501 der Rat an, die Gruben von 8 Uhr abends bis 10 Uhr morgens zu öffnen. Nach Gewohnheit des Mittelalters hatte nicht jedes Haus sein heimlich Gemach (Abtritt) „Profene“ oder „Privet“. Meist waren solche zwischen zwei und mehr Häusern gemeinschaftlich. 1386 stritten sich Henchen Nyborgeld Kürschner und Thomas Roche von Limburg wegen eines „Privets“ an einer Mauer und bekamen für sich und ihre Rechtsnachfolger das Recht gemeinsamer Benutzung und des Verschlusses zugesprochen. 1485 setzte der Rat die Zeit, innerhalb deren Abtrittsgruben ausgeführt werden dürften, vom 1. April bis 1. Oktober für die Stunden bis 10 Uhr morgens und nach 6 Uhr abends bei 20 Albus Strafe fest. Als ein Stiftsvikar hiergegen verstieß und das Privet in seinem Hof zu anderer Zeit ausführen ließ, ward ihm die Sache „zum irsten“ verwiesen. Die Windsbacher dagegen durften ihre Privete nach Belieben ausführen.

4. Wie in anderen Städten trugen auch zu Limburg die Häuser gewisse Namen; als Henne Lichte 1482 sein Haus „bloe“ malen und das „blau gemalt haus“ benennen wollte, erteilte ihm der Rat auf dessen Ansuchen für 20 Albus an die Armen die Erlaubnis. Es gab zu Limburg das „Gemelt haus“, das Haus „zur lauben“ von der Laube oder Verkaufsstelle genannt, das Haus „zur großen Kant“ in der Windsbach 1493, „das haus zur Umbler“, 1503, „zum kircher Eck“ 1499, „zur gesunden lufft“ „am Berger pörtchen“ 1509. Dünflig hießen die Häuser nach ihren Besitzern „Henne Wissen sein haus“ 1497, „zur schönen wirtin“ 1489, „Olenmechers huß“ 1481, „Echus in der passengassen zum stiftt gehorig“ 1481, „hus neben den Kordelbrüder“ (Franziskanern) 1479, „uff heylmans botteley“ 1485, woselbst Zinn- und Blechflaschen gefertigt wurden. Petergen Schlichte wohnte 1471 „am klein pörtgen“, Sipshem 1478 „am Frauentor“. Ein Haus lag 1471 „am nuwen weg“, ein anderes „am floß“, andere „am bornweg“ 1485, „an der dalbrucken, wo man zu Eichenowen get“, 1481, 1468 „am haupt, by kurfeners Wenzel Sypel huß“, 1479 „by der schuer der Erbecher“. Das Wirtshaus „zum Rosindal“ in der Windsbach ward 1479 gerügt, es habe gemeine Frauen, hier „pulerjen“ ge-

nannt, gehalten, die sich „uff offener strassen angeprießen“. Ein „hus und schäre“ lag 1485 „by dem bruhus“ in der Windsbach.

5. Limburg fertigte im 15. und 16. Jahrhundert schwarzes und buntes, namentlich grünes und braunes Tuch guter Beschaffenheit und setzte dasselbe an nahe Hofhaltungen, den Adel sowie Bürgerchaft ab. Der Westerwald lieferte die rohe Wolle, auch die Lahngegend. Als das Londoner oder „lündische“ Tuch in allgemeinen Gebrauch kam, verlegten die Limburger Wollbereiter sich auf das „groe tuch mit roter Kant“, lieferten aber auch Bettdecken, Wämse und Unterzeug. Nebstdem ward häufenes Tuch gefertigt und blau als Bekleidung des Landmanns gefärbt in den Handel gebracht. Namentlich der Westerwald bekam ein reichliches Teil dieser Leinenindustrie zurück. In der Windsbach kommt 1595 das „Blauhaus“ als Färbestelle vor. Neben diesen Gewerben, welche auch die Frankfurter Messe, die Bugbacher, Friedberger und Dillenburgische Märkte besuchten, blühte zu Limburg die Putzmacherei, Handschuhfertigung, Kürschnerei und das Löhhandwerk, die Gerberei.



Bücherschau.

F. Fehle, Deutsche Feste und Volksbräuche. [Aus Natur und Geisteswelt. 618. Bd.] Leipzig u. Berlin, Teubner, 1916. 107 S. M. 1,50.

Seit 1908 bestand in der Sammlung eine Darstellung fast gleichen Titels von F. S. Rehm, die auf weite Strecken hin den Stoff und manchmal auch die Quellen mit der neuen gemein hat. Das Verhältnis der beiden zu einander ist nirgends deutlich bezeichnet, doch darf man wohl schließen, daß F. die Rehmsche stillschweigend ersetzen soll, denn jene fehlt seit Erscheinen der neuen in den Inhaltslisten der Sammlung. Die Art beider Darstellungen ist trotz der Stoffähnlichkeit und -gleichheit ganz verschieden, während R. eine ganze Reihe von modernen Bräuchen in unterhaltsam ausführlicher Erzählung dem Leser mitteilte, ist das Tatsachenmaterial bei F. sehr knapp, mitunter telegraphisch gehalten, dafür bringt er aber viel mehr begründende Vertiefung des Stoffes, Verbindung mit den Wurzeln vorchristlichen Volksglaubens und scheidet aus, was dafür von geringem Belang ist. Daher fällt z. B. der Abschnitt über Fastnacht bei F. 20 Seiten gegen 6 bei R., ist das Sechsfälten hier auf S. 78—81 geschildert, dort auf knapperem Raume (S. 49f.) kurz charakterisiert und fruchtbar begründet, darum sucht man bei R. die Begriffe „Schlag mit der Lebensrute“ oder „Totenbrett“ oder ein Kapitel über Krankheit ebenso vergeblich, wie etwa Beschreibung von Krippenspielen und Schützenfesten bei F., aber F. bringt doch im Grunde auf 4 Seiten über Hochzeit mehr als R. auf deren 12. Im ganzen kann man sagen, daß Fehles Gruppierung und Darstellungsweise tiefer führt und mehr fördert, mag auch bei Rehm auf den einen oder andern interessanten Brauch mehr hingewiesen sein. Die Behandlung des Themas hat zweifellos gewonnen, sie ist gemeinverständlich geblieben, aber wissenschaftlicher geworden.

Darmstadt.

H. Ubt.